



Niederschrift

über die 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 05. Dezember 2017

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:05 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Jans, Trudis
7. Ausschussmitglied Korth, Helga
8. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
12. Ausschussmitglied Michiels, Walter vertritt Hommen, Werner
13. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
14. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
15. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich vertritt Coenen, Theodor
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael vertritt Schouren, Marion
18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Derix
6. Frau Baier
7. Herr Kriegers

Auf besondere Einladung:

1. Herr Schulte-Noelle von der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH, Bielefeld,
zu Tagesordnungspunkt 2
2. Herr Böker, Kreis Viersen, und Herr Bergeritz, Eifel Net GmbH, Euskirchen,
zu Tagesordnungspunkt 4

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
2. Ausschussmitglied Goertz, Marco
3. Ausschussmitglied Hommen, Werner
4. Ausschussmitglied Schouren, Marion

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Sitzungskalender für das Jahr 2018 | 785-2014/2020 |
| 2) Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades | 779-2014/2020 |
| 3) Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten | 782-2014/2020 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 769-2014/2020 |
| 5) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung | 771-2014/2020 |
| 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 772-2014/2020 |
| 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 773-2014/2020 |
| 8) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018 | 770-2014/2020 |
| 9) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO NRW | 784-2014/2020 |
| 10) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018 | 783-2014/2020 |
| 11) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt | 786-2014/2020 |
| 12) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 787-2014/2020 |
| 13) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. November 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung sagt Bürgermeister Wassong, dass die Standarttagesordnungspunkte „Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH“ (EGE) und „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ aufgrund eines technischen Problems nicht in der Tagesordnung aufgeführt seien. Er schlage daher vor, entsprechende Informationen unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ bekanntzugeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt einstimmig den Vorschlag des Bürgermeisters.

Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, dass der Tagesordnungspunkt 12 „Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten“ als Tagesordnungspunkt 4 verhandelt werden sollte, da die eingeladenen Fachleute bereits anwesend seien.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters zu verfahren.

Sodann beantworten Herr Schippers und Herr Hinsen Fragen des Ratsmitglieds Mankau zur erforderlich gewordenen Aufnahme des Tagesordnungspunktes 11 „Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Öffentlicher Teil

1) Sitzungskalender für das Jahr 2018

785-2014/2020

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2018 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Bürgermeister Wassong sagt, es seien zusätzlich zwei Änderungen erforderlich geworden. Der Termin des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten werde vom 9. Oktober 2018 auf den 15. November 2018 verlegt. Der Sitzungstermin für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften werde vom 15. November 2018 auf den 11. Oktober 2018 vorverlegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig den Sitzungskalender für das Jahr 2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der von Bürgermeister Wassong vorgetragenen Änderung.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Sitzungskalenders für das Jahr 2018 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades

779-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Im Produkt 08.01.03 sind unter dem Sachkonto 52910000 25.000,00 Euro für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Bädersituation eingestellt worden. Im Sachkonto 7000309 ist vorsorglich, für eine im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit angedachte Neuerrichtung eines Kombibades, ein geschätzter Anteil von insgesamt 4,1 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2017-2020 vorgesehen worden. Ein Ratsbeschluss zur Errichtung eines neuen Bades liegt noch nicht vor.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH mit der Erstellung einer Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades beauftragt. In der Studie wurden verschiedene Ausstattungsmerkmale in fünf Varianten, mit den Nutzungsbausteinen 25m-Becken, Freizeitbecken, Kleinkinderbereich, Textilsauna

und Röhrenrutsche betrachtet. Für alle Badvarianten wurden die Baukosten sowie die Deckungsbeitragsberechnung durchgeführt. Als möglicher Standort für die Studie wurde exemplarisch ein unbebautes gemeindeeigenes Grundstück im Bereich des Schulzentrums in Niederkrüchten ausgewählt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen der letzten Haushaltsberatung die Option einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bäderwesen aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung bereits erste Gespräche mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal geführt. Ein konkreter Auftrag seitens des Rates an die Verwaltung hierzu existiert jedoch nicht. Sofern der Rat die Einrichtung eines Kombibades mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit weiterhin als mögliche Option sieht, wäre ein entsprechender Prüfauftrag an die Verwaltung zu erteilen.

Herr Schulte-Noelle stellt die Konzeptstudie im Detail vor.

Die Ratsmitglieder Mankau und Wahlenberg gehen auf die in dieser Angelegenheit noch zu klärenden Fragen ein, die in der Bäderkommission erörtert werden müssten.

Ratsmitglied Wahlenberg benennt die Ratsmitglieder Detlef Meyer und Tekolf als Mitglieder der Bäderkommission.

Ratsmitglied Degenhardt benennt den sachkundigen Bürger Mike Faßbender als Mitglied der Bäderkommission.

Ratsmitglied Lachmann benennt den sachkundigen Bürger Dr. Jürgen Striemann als Mitglied der Bäderkommission.

Herr Schulte-Noelle beantwortet anschließend Fragen des Ratsmitglieds Gumbel zu den Unterhaltungskosten eines neuen Bades.

Sodann erklärt Ratsmitglied Gumbel, dass er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen werde.

Weiterhin erklärt Ratsmitglied Niggemeyer, dass er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen werde.

Ratsmitglied Wahlenberg weist darauf hin, dass sich die Bäderkommission auch nochmals mit dem jetzigen Zustand der gemeindlichen Bäder befassen müsse.

Bürgermeister Wassong führt aus, dass sich die Bäderkommission in der ersten Sitzung am 11. Januar 2018 zunächst mit der jetzigen Situation beschäftigen und eine Weiter- oder Nichtnutzung der Bäder prüfen müsse. Diese Fragestellungen sollten bis Februar 2018 geklärt sein, damit der Rat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 hierüber entscheiden könne. In einer weiteren Phase könnten die potentiellen Benutzergruppen an der Diskussion beteiligt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit geprüft werden, mit der Gemeinde Brügggen ein gemeinsames Bad zu betreiben.

Ratsmitglied Mankau schlägt vor, zunächst die Angelegenheit in der Bäderkommission zu besprechen und anschließend einen Prüfauftrag zu erteilen.

Die Ratsmitglieder Wahlenberg und Lachmann sprechen sich für die Erteilung eines entsprechenden Prüfauftrags aus.

Bürgermeister Wassong sagt, es sollte ein positives Signal gesetzt werden. So könnte ein Parallelisieren der Prozesse, die auch die Gemeinde Brügggen gehe, erfolgen. Diese Vorgehensweise erleichtere den gesamten Prüfungsprozess.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt sodann die Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zur Kenntnis und fasst mit 16 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Brügggen und Schwalmtal im Bereich des Bäderwesens zu prüfen.

Alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine Ausfertigung der von Herrn Schulte-Noelle vorgestellten Konzeptstudie. Eine weitere Ausfertigung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Schule-Noelle verlässt die Sitzung.

3) Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten 782-2014/2020

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen sind jedem Ratsmitglied zugegangen.

Entgegen der üblichen Beratungsfolge schlägt die Verwaltung vor, bei diesem Antrag auf einen Verweis des Rates zur anschließenden Beratung in einem Fachausschuss zu verzichten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Verwaltung beauftragt, eine Bäderkommission einzurichten, zu der Vertreter der Fraktionen eingeladen werden. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragen dienen der Vorbereitung des ersten Termins der Bäderkommission, der für Januar 2018 vorgesehen ist. Die Verwaltung schlägt vor, dazu das von der SPD-Fraktion beantragte „Business Case“ vorzubereiten. Die Ergebnisse werden im Anschluss im Rat vorgestellt und beraten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten mit den im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen zu erstellen.

4) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten 787-2014/2020

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.2017 wurden die Ergebnisse der Ist-Analyse zum Thema Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich der Erkenntnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens durch Herrn Bergeritz, Geschäftsführer der EFN Eifel-Net GmbH, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Inzwischen liegen nun auch die kreisweiten Untersuchungsergebnisse vor, welche ebenfalls von der EFN Eifel-Net GmbH ermittelt wurden. Anhand dieser Ergebnisse sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 36 Monaten zu erkennen und welche unterversorgten Gebiete anschließend noch vorhanden sind. Als „unterversorgt“ gelten Haushalte, die weniger als 30 Mbit/s im Download aufweisen und die auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Ausbau rechnen können. Für den Ausbau dieser unterversorgten Bereiche wäre die

Inanspruchnahme von Förderprogrammen möglich, wobei die Fördersumme bis maximal 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke abdeckt. Die restlichen 10 % müsste die Gemeinde aus Eigenmitteln finanzieren.

Gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren hat das Büro EFN Eifel-Net ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt. Hierbei wurde bei den Telekommunikationsunternehmen abgefragt, ob bei einer Schließung der sogenannten Wirtschaftlichkeitslücke Interesse an dem Ausbau der unterversorgten Gebiete besteht. Für einen kreisweiten flächendeckenden Ausbau der unterversorgten Gebiete müssen nach einer Analyse der Firma EFN Eifel-Net voraussichtlich rund 40 Millionen Euro investiert werden. Für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke max. 3,7 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an einem neuen Bundesförderprogramm, das im Frühjahr 2018 vorgestellt werden soll, werden im Regelfall 90 Prozent dieser Kosten von Bund und Land getragen.

Im Haushaltsentwurf 2018 des Kreises Viersen sollen Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro sowie Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 37 Mio. Euro veranschlagt werden. Der vorgesehene Eigenanteil ist geringer als 10 %, da die Kommunen mit Haushaltssicherung keinen Eigenanteil erbringen müssen. Der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten würde sich auf maximal 370.000,00 Euro belaufen und sollte zunächst in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 fällig werden. Möglicherweise kann nach Abstimmung mit dem Kreis Viersen sowie allen kreisangehörigen Kommunen die 10 %ige Summe der Eigenbeteiligung auch über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt werden.

Durch die Federführung des Kreises sind eine enge Verzahnung mit der fachlichen Koordination und eine Bündelung der Interessen des gesamten Kreisgebietes gegenüber den Fördergebern (Bund und Land) gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenanteile der Kommunen ist eine Kostenerstattung der jeweiligen Kommune an den Kreis Viersen erforderlich. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Herr Böker erläutert den Sachverhalt und geht dabei insbesondere auf die Chancen und Vorteile der Gemeinde bei einer Breitbandversorgung ein.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, er halte es für fraglich, mit Steuergeldern einen so hohen Aufwand zu betreiben, um die restlichen Häuser anzubinden.

Herr Bergeritz weist darauf hin, dass das Glasfasernetz so ausgebaut werde, dass es auch Bereiche mitnehme, die jetzt noch keine Glasfaser hätten oder mit ihrem An-

schluss nur knapp über 30 Mbit liegen.

Bürgermeister Wassong spricht sich für den Beschlussvorschlag aus und begründet dies. Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, es biete sich nun die Möglichkeit, eine sehr gute Versorgung mit einer verhältnismäßig geringen Eigeninvestition sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder Lachmann, Szallies und Jans sprechen sich ebenfalls für den Verwaltungsvorschlag aus.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Mankau und Niggemeyer sowie Frau Schrievers und Herr Kriegers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

1. Einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen wird zugestimmt und der Bürgermeister ermächtigt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von maximal 370.000,00 EUR wird außerplanmäßig bereitgestellt.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Bergeritz und Herr Böker verlassen die Sitzung.

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 769-2014/2020

Für die Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 das Straßenverzeichnis für die zu reinigenden Straßen geändert. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Kehrmeter; hierdurch sind die Unternehmerkosten für die Kehrleistung entsprechend erhöht.

Die Kehrrichtmengen der Jahre 2015 und 2016 haben im Durchschnitt 180 t betragen, die Hochrechnung für 2017 ergibt 178 t. Für die Kalkulation 2018 wird daher von einer

Menge von 180 t (Vorjahr 190 t) ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Senkung beim Verwertungsentgelt.

Die Veranlagungsmeter wurden ebenfalls dem neuen Straßenreinigungsverzeichnis angepasst, hier ergibt sich eine entsprechende Erhöhung.

Für das Jahr 2017 hat die festgesetzte Gebühr je lfdm. 0,75 € betragen.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2018 beträgt 0,73 € je lfdm. Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen sind noch Überdeckungen von insgesamt rund 3.300,00 € auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Durch den Einsatz aus Überdeckungen in Höhe von 1.000,00 € beträgt der Gebührensatz 0,72 € je lfdm.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung 771-2014/2020

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Kosten hat sich der Unterhaltsbeitrag an den Schwalmverband um rund 2.870,00 € erhöht. Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2018 wie im Vorjahr nicht an.

Bei den Fremdkosten waren im Vorjahr die Kosten für die Aufbereitung der vorhandenen Datenbank der Verwaltung auf die neuen Berechnungsgrundlagen angesetzt. Die geänderte Datenbank liegt der Verwaltung nunmehr seit Mitte Oktober vor.

Diese Daten können nach Einarbeitung der letzten vorliegenden Änderungen dem Rechenzentrum übergeben werden, welches dann die erforderliche Programmierung für die Übernahme in das Veranlagungsprogramm des Steueramtes vornehmen muss. Die

Kosten hierfür betragen voraussichtlich rund 2.000,00 €, da es sich um einen Sonderauftrag handelt.

Die Verwaltungskosten haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da nur noch die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung anfallen.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 14. November 2017 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. In der Vorjahreskalkulation konnten die befestigten und unbefestigten Flächen der Wirtschaftswege und der Straßen ohne Ableitung nur sorgfältig geschätzt werden. Diese Flächen wurden inzwischen erfasst. Nach Vorliegen dieser Flächen ergeben sich im Verhältnis zum Vorjahr größere versiegelte und geringere unversiegelte Flächen, was eine minimale Verringerung bei den Gebühren für die versiegelten Flächen nach sich zieht.

Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 166.956,38 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel, sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 150.260,74 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.695,64 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen. Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.997.355 m² und für die unversiegelten Flächen 43.038.154 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

1. für die versiegelten Flächen 0,0376 € je m² (Vorjahr 0,0379 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0004 € je m² (Vorjahr 0,0004 €).

Frau Schrievers beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Wahlenberg.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung ist als Anlage beigefügt.

7) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 772-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2017 gestiegen; insofern erhöhen sich die Unternehmerkosten entsprechend. Die Kosten beim Änderungsdienst sind gesunken.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr und Bündelabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen, so dass sich hier ebenfalls geringere Kosten ergeben.

Beim Aufwand für die Entsorgungskosten, die an den Kreis Viersen zu zahlen sind, ergeben sich deutliche Kostensenkungen. Der Kreis Viersen hat bereits im Jahr 2017 die Sätze für die Entsorgungsgebühren gesenkt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für 2017 lagen diese Informationen jedoch noch nicht vor. Für das Jahr 2018 wird für die Abfuhr von Restmüll und Altholz nochmals eine leichte Senkung der Gebührensätze des Kreises erwartet. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 ergeben sich hieraus Kostensenkungen bei den Entsorgungskosten von rund 60.000,00 €.

Im Bereich der Personalkosten konnten die Kosten der Sachbearbeiterin im Abfallbereich herabgesetzt werden. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes für die Leerung von Abfallbehältern können ebenfalls geringere Kosten angesetzt werden.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um rund 89.500,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2018 nach Auskunft des Kreises Viersen voraussichtlich 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. Es wird für 2018 von einem Durchschnittswert von 73,00 €/t ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 128,00 €/t (Vorjahr 70,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und -schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Aufgrund der Sammelergebnisse und der gestiegenen Anzahl der

Container ist in 2018 von einer höheren Erstattung auszugehen.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen.

Ohne den Einsatz aus Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich aufgrund der gesunkenen Kosten ein Gebührensatz in Höhe von 73,13 €.

Aus Vorjahren sind noch Überdeckungen in Höhe von insgesamt rund 69.600,00 € auszugleichen. Hiervon ist zwingend im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 1.955,88 € in die Kalkulation einzusetzen, da dieser Betrag noch aus Überdeckungen aus dem Jahr 2014 stammt. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Um einen glatten Gebührensatz zu erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 2.150,00 € eingesetzt, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von **73,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert** ergibt. In 2017 hat der Gebührensatz unter Einsatz einer Zuführung von 57.900,00 € aus der Überdeckung 79,70 € betragen.

Der verbleibende Betrag aus den Überdeckungen soll in den kommenden Jahren eingesetzt werden, um mögliche Mehrkosten oder Mindereinnahmen (z.B. aus den kalkulierten Papiererstattungen) aufzufangen.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Senkung der Entsorgungskosten ist ab 2018 der bisherige Gebührenabschlag von 30,00 € auf **25,00 €** zu senken. Dies entspricht einem Abschlag von 29,7 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde sich rechnerisch auf 3,52 € erhöhen. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, kann eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht erstellt werden. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2018 weiter beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 54,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Da für das Jahr 2018 aufgrund der voraussichtlich höheren Entsorgungskosten sowie des gestiegenen Euwid-Preises die Papiererstattungen deutlich steigen werden, kann seit 2012 erstmals wieder die Blaue Tonne als Zusatzbehälter kostenfrei zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird auch der gewerblichen Sammlung von Papier entgegen gewirkt.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden mit 58,50 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 61,00 €) und mit 89,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 94,50 €) berechnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 773-2014/2020

Für das Jahr 2018 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 6.000,00 € gesenkt. Hierin sind die laufenden Kosten enthalten; außerdem wurden Kostenansätze berücksichtigt, die 2018 im Zusammenhang mit neuen Bestattungsformen entstehen können. Wegeinstandsetzungen sind für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten konnten die Kosten im Vergleich zum Vorjahr wieder gesenkt werden, da die Arbeiten der Mitarbeiter für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Neuausschreibung der Verträge abgeschlossen sind. Es mussten jedoch 15.000,00 € eingesetzt werden, die als Fremdkosten für die notwendige Durchführung der Ausschreibung anfallen. Die Ausschreibung der Leistungen für Friedhofsunterhaltung aller Friedhöfe wird im kommenden Jahr erfolgen. Die Verträge sollen zum 01.01.2019 wirksam werden.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von

191.011,61 € (Vorjahr 182.282,14 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 171.910,45 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2018 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird wie im Vorjahr, von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Hierbei wurde die Einführung der neuen Bestattungsform „pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe“ insoweit berücksichtigt, als dass 2 Fälle angesetzt worden sind, die die Anzahl der Urnenwahlgräber entsprechend verringert. Für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe wurden die voraussichtlich anfallenden Kosten je Grab für die Pflege, sowie die Stele mit Namensplatte kalkuliert. Diese Kosten (Teilgebühr II) betragen 400,00 €.

Aus Vorjahren sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 44.400,00 € auszugleichen. Hiervon stammen noch 32.637,02 € aus dem Jahr 2014. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW, wonach Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen sind, in voller Höhe in die Kalkulation 2018 eingesetzt werden. Dieser Rücklagenbetrag wurde in der Weise eingesetzt, dass die Gebühren für Bestattungen, Nutzung des Trauerraumes und Zellennutzung gehalten werden können. Für die Grabnutzungsgebühren ist danach ein Betrag in Höhe von 30.007,02 € zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich im kommenden Jahr eine leichte Gebührensenkung bei den Grabnutzungsgebühren.

Der verbleibende Betrag aus Überdeckungen 2015 und 2016 von insgesamt rund 11.800,00 € soll in den nächsten Kalkulationen eingesetzt werden.

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.208,00 €	1.237,00 €	- 29,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.605,00 €	1.628,00 €	- 23,00 €
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	2.059,00 €	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.218,00 €	2.231,00 €	- 13,00 €
Urnenwahlgrabstätte	1.148,00 €	1.178,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.228,00 €	1.258,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.548,00 €	Neue Bestattungsform	
Anonyme Urnengrabstätte	1.013,00 €	1.046,00 €	- 33,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte	69,00 €	69,00 €	0,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	74,00 €	74,00 €	0,00 €
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	46,00 €	47,00 €	- 1,00 €

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – auch vor dem Hintergrund der Einführung von weiteren neuen Bestattungsformen, die ab dem Jahr 2019 vorgesehen sind (Kolumbarien etc.) – der bisherige Verteilungsmaßstab künftig nicht mehr beibehalten kann. Nach der derzeitigen Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor „Zeit“ der Faktor „Wahl und Gestaltung“ zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind neben der Fläche (die auch bisher einbezogen wird) auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem System neu erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuauflistung der Kalkulation werden dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten überprüft, die seit 2013 beibehalten worden sind.

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls wieder von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist wiederum eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.881,73 € anzusetzen (Vorjahr 28.654,59 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsge-

bühren ein Betrag in Höhe von 580,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes (ehem. Bezeichnung „Trauerhalle“)

In der neuen Friedhofssatzung wurden redaktionelle Änderungen der Bezeichnungen für die einzelnen Teile der Friedhofshallen vorgenommen. Diese Bezeichnungen werden auch in die Gebührensatzung entsprechend übernommen.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Für die Nutzung der Trauerräume ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Insgesamt entstehen für die Trauerräume Kosten in Höhe von 11.561,68 € (Vorjahr 12.493,85 €).

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 199,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 100,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Auch im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Im Bereich der Zellennutzung ist jedoch ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der zu berücksichtigen ist. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 7.360,16 € (Vorjahr 8.878,90 €) anzusetzen.

Aufgrund der geringeren Fallzahlen betragen die Gebühren 160,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 80,00 € für die Aufbewahrung einer Urne. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.950,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben mit 26,00 € gleich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018

770-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Kanalleitungen im Neubaugebiet NIE – 63 Oberkrüchtener Weg, neue Messeinrichtungen und der neue PKW der Kläranlage). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 22.600,00 € gestiegen. Die Kosten der Verzinsung sind um rund 4.000,00 € gestiegen.

Die laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung werden im kommenden Jahr in gleicher Höhe angesetzt, wie im Vorjahr.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich gegenüber dem Jahr 2017 um rund 9.700,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 38.600,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2016 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Aus Überdeckungen aus Vorjahren sind noch insgesamt rund 424.000,00 € aufzulösen. Hiervon sollen in 2018 im Bereich „Kanal“ insgesamt 176.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden. Die restlichen Beträge sollen in den kommenden Jahren eingesetzt werden.

Ohne Berücksichtigung eines Betrages aus Überdeckungen würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,83 € je m³ (Vorjahr 2,82 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus den Überdeckungen beträgt der Gebührensatz wie bisher **2,68 € je m³**.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,93 € je m² (Vorjahr 0,92 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie bisher **0,86 € je m²**.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch über-

wiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Die Kosten für die Abfuhr sind gestiegen, da der bisherige Vertrag mit dem Unternehmer ausgelaufen ist. Die neuen Entgelte für die Abfuhr sind höher als bisher.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 25,34 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,27 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 1.177,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 387,00 €); damit kann der bisherige Gebührensatz von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 19,60 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 15,11 €/m³). Auch hier kann durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 9.475,00 € (Vorjahr 2.550,00 €) der bisherige Gebührensatz von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Ratsmitglied Wahlenberg bittet, das in der Zusammenstellung der Sachkonten abgebildete Infrastrukturvermögen in einer Sitzung des Bauausschusses näher zu erläutern.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

10) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß 784-2014/2020 § 9 Abs. 2 GemHVO NRW

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Sie wird sowohl im Ergebnis- und Finanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem 2. Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2019 – 2021 - vorzulegen.

Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2019 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In den vorliegenden Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2021 sind die aktuell zu erwartenden wesentlichen Veränderungen – basierend auf einer Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2018 – eingeflossen. Hauptsächlich sind Anpassungen bei den Steuern, innerhalb der Positionen des Finanzausgleichs und bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen worden.

Aktuell bleibt die Gewerbesteuer (Ergebnis 2016: 3.296.837,84 €) mit einem zu erwartenden Ergebnis von 2.856.971,17 € nahezu **650 T€** unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.500.000,00 €. Diese negative Entwicklung wirkt sich somit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung durch große Ertragseinbußen - beginnend in **2019** mit rd. **-0,5 Mio. €** - aus!

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sind jedoch bei allen Zuweisungen beachtliche Zuwächse zu erwarten, sodass in allen Jahren sogar mit insgesamt höheren ordentlichen Erträgen gerechnet werden kann.

Bei den Aufwendungen bleibt lediglich die durchaus positiv zu bewertende Entwicklung des **Kreisumlagehebesatzes** zu erwähnen. So kann hier für das Jahr 2018 mit einer **Senkung** von voraussichtlich **2,86 %-Punkten** gerechnet werden. Diese Senkung bedeutet unter Einbeziehung der höheren Umlagegrundlage – also durch den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ – eine Einsparung in Höhe von rd. 140 T€ gegenüber dem Ansatz 2018. Gleichzeitig steigt jedoch der Umlagesatz für die Mehrbelastung „Jugendamt“ um weitere 0,9 %-Punkte. Gegenüber der Veranschlagung fehlen hier rd. 350 T€, sodass trotz der Senkung der allgemeinen Kreisumlage insgesamt in 2018 dennoch **210 T€ mehr** an den **Kreis** zu zahlen sind! Diese neuen Erkenntnisse sind unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Folgejahre hochgerechnet worden.

Insgesamt verbessern sich die zu erwartenden Jahresergebnisse 2019 - 2021 gegenüber den bisherigen Planungen um bis zu 90 T€. Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Des Weiteren entwickeln sich nach den aktuellen Informationen im Planungszeitraum die investiven Zuweisungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) entsprechend positiv, sodass diese Beträge in Zeile 18 aktualisiert worden sind. Aufgrund des noch zu beschließenden Brandschutzbedarfsplans schlagen sich die hieraus resultierenden Neubeschaffungen von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr, die mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,6 Mio. € um 760 T€ über den bisherigen Festsetzungen liegen, deutlich nieder.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich alle anderen Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mittel am Ende des Planungszeitraums per Saldo nur unwesentlich (um 61.633 €) verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO liegt dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH bei.

Kämmerin Schrievers erläutert den Sachverhalt.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

11) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

783-2014/2020

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 kann von einer beachtlichen Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden, die jedoch trotz Senkung der allgemeinen Kreisumlage um 2,86 %-Punkte einen Mehraufwand bei den Gesamtzahlungen an den Kreis nach sich zieht. Dennoch kann mit diesen Verbesserungen aus dem Finanzausgleich der Rückgang der Gewerbesteuer kompensiert werden, sodass sich das prognostizierte Ergebnis nur geringfü-

gig verändern wird. (siehe hierzu auch „Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung“) Aus diesen Gründen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann.

Im Einzelnen sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2017 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2018	Gemeinde Niederkrüchten seit 2015
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer	417 v. H.	420 v. H.

Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der Prognose für das Haushaltsjahr 2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

12) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt 786-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2017 die Verwaltung beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Einrichtung von zwei Behindertenstellplätzen vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zu stellen.

Der seinerzeit beschlossene Ausbauplan sah vor dem Haus Poststraße 18 eine Fläche für drei PKW-Stellplätze vor, von denen zwei als Behindertenstellplätze ausgewiesen werden sollten. Das Amt für Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Viersen hat nun mitgeteilt, dass bei dem vorgesehenen Ausbau der Poststraße lediglich ein Behindertenstellplatz vor dem Haus Poststraße 18 genehmigt würde und zwar der östliche

Stellplatz. Sofern vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenstellplätze eingerichtet werden sollen, wäre dies nur unter Wegfall des dritten Stellplatzes möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat darüber zu beraten, ob der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nummer 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenstellplätze oder einen Behindertenstellplatz mit zwei weiteren Stellplätzen beinhalten soll.

Um den weiteren zügigen Ausbau der Poststraße nicht zu gefährden, hat die Verwaltung die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss gegeben, da die nächste Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erst im Kalenderjahr 2018 stattfindet.

Herr Derix stellt die bisherigen Planvarianten vor.

Ratsmitglied Mankau sagt, es seien ausreichend fußläufig zu erreichende Parkplätze vorhanden, so dass vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenparkplätze eingerichtet werden sollten.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dass der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenparkplätze beinhalten soll.

13) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 4. Dezember 2017 ein Gespräch betreffend Unterbringung des Jugendrotkreuz stattgefunden habe. Hierbei sei eine Lösung gefunden worden, dass das Jugendrotkreuz zunächst den angebotenen Raum im Mehrzweckgebäude Am Kamp 23 nutzen werde. Der Raum werde dem Jugendrotkreuz kostenfrei seitens der Gemeinde überlassen.
2. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass das Bethanien Kinderdorf Schwalmtal in Zusammenarbeit mit der Bauunternehmung Roemer aus Schwalmtal auf der Mittelstraße (ehemals Haus Botz) in Niederkrüchten eine neue Wohngruppe einrichten werde. Die unmittelbaren Nachbarn seien seitens des Bethanien Kinderdorfs bereits informiert worden.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2018
2. Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zum Neubau eines Kombibades
3. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen
4. Entwurf der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
5. Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
6. Entwurf der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
7. Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen